



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Steuerreglement

vom 01.01.2001 (Stand 1. Januar 2023)

Die Einwohnergemeinde Burg i.L., gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 07. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Burg i.L. gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

***§ 2 Steuerfüsse**

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG
 - b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 lit. b StG
 - c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 lit. b StG.
- den Steuerfuss für Sondersteuern juristischer Personen gemäss § 206 Abs. 4 StG

§ 3 Steuerveranlagung

¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

²Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 StG.

²Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 7 Steuerbezug

¹Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden frühere Regelungen aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Gemeinde Burg i.L.

Im Namen der Gemeindeversammlung


Hans-Jörg Tober
Gemeindepräsident *




Melanie Brägger
Gemeindeschreiberin

***Änderungstabelle nach Beschluss**

Paragraph	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	RRB
§ 2	13.12.2022	01.01.2023	Anpassung gem. Steuerreform	